

nach dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 21.03.2006, insbesondere Anlage 2 und Anlage 3, verdient (der Senat ist insoweit an die Feststellungen des Landgerichts gebunden, § 529 ZPO).

IV. 1. Der Sachverständige möge sich im Hinblick auf die Beantwortung der Beweisfrage unter I.2. damit auseinandersetzen, in welchem Umfang bei einem Bauhelfer ohne Berufsabschluss, und zwar einerseits unter Berücksichtigung der Qualifikation des Verstorbenen sowie durchschnittlicher Leistungsbereitschaft, andererseits unter Berücksichtigung der bei zunehmendem Alter eingeschränkten körperlichen Leistungsfähigkeit, auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine Beschäftigungsmöglichkeit zukünftig gegeben gewesen wäre. Dabei hat der Sachverständige insbesondere Feststellungen zum Umfang der Beschäftigung des Verstorbenen zu treffen, wobei er hinsichtlich der Höhe der Vergütung vom Mindestlohn, s. dazu die Ausführungen unter III., auszugehen hat und danach unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Beschäftigung und der Höhe des Lohnes anzugeben hat, welchen Verdienst der Verstorbene wahrscheinlich in dem Zeitraum vom 01.01.2001 bis 19.10.2043 erzielt hätte.

2. Sollte der Sachverständige zu dem Ergebnis kommen, dass für den Verstorbenen in der Bauwirtschaft eine Beschäftigung ausgeschlossen gewesen wäre, möge er alternativ prüfen, ob ein Branchenwechsel wahrscheinlich gewesen wäre und welche Verdienstmöglichkeiten unter Beachtung der erfolgten Vorgaben wahrscheinlich bestanden hätten.

V. Der Sachverständige möge sich bei der Beantwortung der Beweisfrage auch mit folgenden Behauptungen der Kläger, insbesondere aus dem Schriftsatz vom 17.07.2007 (Bl. 517 ff. dA), auseinandersetzen:

